

## Funktion und Aufgaben der Kommission für Forschung

Gemäß § 25 Abs 7 UG 2002 können vom Senat zur Beratung oder Entscheidung einzelner seiner Aufgaben Kollegialorgane eingerichtet werden. Gemäß § 9 Abs 1 f) der Satzung der WU ist die Kommission für Forschung einzurichten.

Der Aufgabenbereich der FoKo umfasst folgende Bereiche:

- ▶ **Forschungsevaluierung**
- ▶ **Forschungskommunikation**
- ▶ **Forschungsinfrastruktur**
- ▶ **Wissenschaftliche Integrität in der Forschung**

Laut Anhang 3 der Satzung – Evaluierungsrichtlinien – ist die FoKo für Evaluierungen in der Forschung (**Forschungsleistungen, Forschungsqualität und Forschungskooperation**) zuständig. Dabei kommen ihr u.a.folgende Aufgaben zu:

1. Kontrolle der ordnungsgemäßen und neutralen Durchführungen der Evaluierung sowie die Wahrung der Vertraulichkeit;
2. Beratung bei Uneinigkeiten über die Durchführung der Evaluierung, Evaluierungskriterien, zu bestimmende Evaluatorinnen bzw. Evaluatoren oder über Schlussfolgerungen aus der Evaluierung. Von Evaluierung betroffene Personen, Einheiten oder Programmverantwortliche können sich an diese Kommission wenden, falls sie mit der Vorgangsweise im Zuge der Evaluierung nicht einverstanden sind. In diesem Fall fungiert die Kommission als Schlichtungsinstanz;
3. Erforderlichenfalls Einsichtnahme in Evaluierungsunterlagen;
4. Die Abgabe begründeter Empfehlungen an Senat und Rektorat im Fall nicht im Konsens mit dem Rektorat zu lösender Konflikte.

### **Evaluierung der Forschung lt. § 12:**

Die Evaluierung der Forschung dient der Überprüfung der Forschungsleistungen von Personen bzw. Organisationseinheiten und bietet Anhaltspunkte zur Qualitätsverbesserung. Die Instrumente haben sicherzustellen, dass die Evaluierung der Forschung:

1. einen Leistungsvergleich der Forschungen der Wirtschaftsuniversität mit anderen (zumindest österreichischen) Universitäten zulässt;
2. Grundlagen für die strategische Planung und Ausrichtung der Wirtschaftsuniversität liefert;
3. eine differenzierte Rückkoppelung ermöglicht;
4. unter frühzeitiger Einbringung der Forscherinnen und Forscher erfolgt, deren Arbeiten evaluiert werden;
5. die fachspezifischen Besonderheiten der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin berücksichtigt;
6. auf die Rahmenbedingungen (insbesondere der Lehrtätigkeit) Bezug nimmt, unter denen die jeweilige Forschung zustande kam;
7. auch unter Hinzuziehung von unabhängigen Forscherinnen und Forschern erfolgt, die nicht der Wirtschaftsuniversität angehören.

Laut der [Richtlinie](#) für Verantwortungsbewusste Forschung und wissenschaftliche Integrität ist die Kommission auch **Anlaufstelle bei allfälligen Zweifelsfragen**. Dafür steht sie den Mitarbeiter\*innen beratend, unterstützend und vermittelnd zur Verfügung.

Stand: 19.08.2022

Laut § 9a der Satzung der WU ist für ethische Fragen in der Forschung ein **Beirat für Ethische Fragen** bei der Kommission für Forschung (§ 9 Abs 1 lit f) eingerichtet. Der FoKo kommen dabei folgende Aufgaben zu:

Antragsteller\*innen können sich im Falle einer Stellungnahme, welche ethische Bedenken zum Ausdruck bringt oder von der/dem Antragsteller\*in nicht als angemessen erachtete Empfehlungen beinhaltet, an das für Forschungsfragen zuständige Rektoratsmitglied wenden. Dieses holt in solchen Fällen Gutachten von einer/einem oder mehreren internationalen Expert\*innen ein, wobei man **mit Zustimmung der Kommission für Forschung** des Senates davon absehen kann. Antragsteller\*innen können zur Wahl der Gutachter\*innen Stellung beziehen. Die Kommission für Forschung des Senats gibt danach auf Basis dieser Gutachten eine **weitere ethische Stellungnahme** ab.